

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2023

Ausgegeben Konstanz, 20. Januar 2023

Nr. 126

Tag

INHALT

Seite

19.01.2023

59. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge (SPOMa)
vom 17. Januar 2023.....2

**59. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung der
Hochschule Konstanz
für die Masterstudiengänge (SPOMa)
Vom 17. Januar 2023**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 17. Januar 2023 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) in der Fassung vom 30. September 2004 (Amtsblatt Nr. 5) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 11. Juni 2007 (Amtsblatt Nr. 13), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 09. Dezember 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 19. Juli 2005 (Amtsblatt Nr. 22), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 08. Dezember 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 18. Januar 2011 (Amtsblatt Nr. 37), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 12. Juli 2011 (Amtsblatt Nr. 40), vom 13. Dezember 2011 (Amtsblatt Nr. 43), vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 46), vom 10. April 2012 (Amtsblatt Nr. 47), vom 15. Mai 2012 (Amtsblatt Nr. 48), vom 10. Juli 2012 (Amtsblatt Nr. 50), vom 16. Oktober 2012 (Amtsblatt Nr. 51), vom 15. Januar 2013 (Amtsblatt Nr. 52), vom 05. Februar 2013 (Amtsblatt Nr. 53), vom 14. Mai 2013 (Amtsblatt Nr. 55), vom 10. Dezember 2013 (Amtsblatt Nr. 58), vom 15. April 2014 (Amtsblatt Nr. 60), vom 13. Mai 2014 (Amtsblatt Nr. 61), vom 24. Juni 2014 (Amtsblatt Nr. 62), vom 08. Juli 2014 (Amtsblatt Nr. 63), vom 09. Dezember 2014 (Amtsblatt Nr. 65), vom 10. Februar 2015 (Amtsblatt Nr. 67), vom 10. Mai 2016 (Amtsblatt Nr. 72), vom 12. Juli 2016 (Amtsblatt Nr. 73), vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 77), vom 11. April 2017 (Amtsblatt Nr. 78), vom 09. Mai 2017 (Amtsblatt Nr. 79), vom 14. November 2017 (Amtsblatt Nr. 81), vom 16. Januar 2018 (Amtsblatt Nr. 83), vom 13. November 2018 (Amtsblatt Nr. 89), vom 11. Dezember 2018 (Amtsblatt Nr. 90), vom 15. Januar 2019 (Amtsblatt Nr. 91), vom 15. Oktober 2019 (Amtsblatt Nr. 94), vom 12. November 2019 (Amtsblatt Nr. 95), vom 10. Dezember 2019 (Amtsblatt Nr. 96), vom 21. April 2020 (Amtsblatt Nr. 99), vom 12. Mai 2020 (Amtsblatt Nr. 102), vom 9. Februar 2021 (Amtsblatt Nr. 108), vom 11. Mai 2021 (Amtsblatt Nr. 112), vom 12. Oktober 2021

(Amtsblatt Nr. 115), vom 10. Mai 2022 (Amtsblatt Nr. 122), vom 12. Juli 2022 (Amtsblatt Nr. 123), vom 8. November 2022 (Amtsblatt Nr. 124) und vom 13. Dezember 2022 (Amtsblatt Nr. 125) beschlossen.

Die Präsidentin der Hochschule Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 17. Januar 2023 ihre Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) vom 30. September 2004, zuletzt geändert am 13. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 43 MIE

§ 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Studiengang

Industrial Engineering and Management (MIE)

(1) Studiengangsprofil

Der Masterstudiengang Industrial Engineering and Management ist ein anwendungsorientierter konsekutiver Studiengang in Vollzeit, der auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulgrad in einem Studiengang der Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik oder einer verwandten Fachrichtung aufbaut. Ziele des Studiums sind sowohl die Vermittlung vertiefter theoretischer als auch anwendungsbezogener ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse und Kompetenzen. Neben der Problemlösungs- und Methodenkompetenz werden auch Schlüsselqualifikationen gefördert.

(2) Studienaufbau

Das Studium umfasst drei Semester und kann im Sommer- oder im Wintersemester begonnen werden. Die Module werden mindestens im Jahresrhythmus angeboten.

Das dritte Semester dient der Erstellung der Masterarbeit und der Mündlichen Masterprüfung.

(3) Vertiefungsrichtungen

Nicht zutreffend.

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt einschließlich der Masterarbeit und der Mündlichen Masterprüfung 90 ECTS-Punkte. Das Studium umfasst neun Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule. Der Studienplan und die Studienleistungen sind dem regelmäßigen Studien- und Prüfungsplan (Abs. 7) zu entnehmen.

(5) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Die Modul- und Modulteilprüfungen der Art SP (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten gemäß §12 Abs. 1 Nr. 4) können folgendermaßen durchgeführt werden:

S = Studienarbeit.

Bei Modul- und Modulteilprüfungen der Art S legt die/der Prüfer/in gemäß § 15 Abs. 2 zu Beginn des Semesters die Prüfungsmodalitäten, insbesondere die Prüfungstermine, fest.

(6) Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Die Lehrsprache ist gleichzeitig auch Prüfungssprache und wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(7) Regelmäßiger Studien- und Prüfungsplan

Studien- und Prüfungsplan Industrial Engineering and Management (MIE)								
MO Nr.	Modul/Lehrveranstaltung	MO-Art	LV-Art	Sem.	SWS/ECTS-Punkte		Modul- bzw. Modulteilprüfungen	
					SWS	ECTS-Punkte	unbenotet	benotet
1	Betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen	PM		A	5	5		K120
	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Betriebswirtschaftslehre Nationales und internationales Vertragsrecht 		V,Ü/PJ		2	2		
			V,Ü		3	3		
2	Externes Rechnungswesen	PM		A	6	5		K120
	<ul style="list-style-type: none"> Buchführung und Jahresabschluss Internationale Rechnungslegung 		V,Ü		4	3		
			V,Ü		2	2		
3	Internes Rechnungswesen	PM		B	5	5		K90
	<ul style="list-style-type: none"> Kosten- und Leistungsrechnung (EN) Investition und Finanzierung 		V,Ü		2	2		
			V,Ü		3	3		
4	Unternehmen und Märkte 1	PM		A	5	5		
	<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen des Investitionsgüter-Marketings Unternehmensführung und Organisation 1 		V,Ü/PJ		3	3		R20
			V,Ü		2	2		K45
5	Internationaler Vertrieb und Kulturmodelle	PM		B	5	5		
	<ul style="list-style-type: none"> Internationaler Vertrieb Kulturmodelle und interkulturelle Kompetenz (EN) 		V,Ü/PJ		3	3		R20
			V,Ü/PJ		2	2		S

6	Unternehmen und Märkte 2	PM		B	6	6		K90
	<ul style="list-style-type: none"> Innovationsmarketing (EN) Unternehmensführung und Organisation 2 		V,Ü		4	4		
			V,Ü/PJ		2	2		
7	Kommunikation und Konfliktmanagement im internationalen Kontext	PM		A	4	5		R20
	<ul style="list-style-type: none"> Grundlegende Theorien der Kommunikation, Organisations-psychologie und -soziologie Rhetorik und Konfliktmanagement im internationalen Kontext 		V,Ü/PJ		2	2		
			V,Ü/PJ		2	3		
8	Sprachkompetenz	PM		A	4	4		M20
	<ul style="list-style-type: none"> Technisches Verhandlungsendgisch B2 		V		4	4		
9	Projekt- und Technologiemanagement	PM		B	6	5		
	<ul style="list-style-type: none"> Theoretische Grundlagen des Projektmanagements und Fallstudien Technologie- und Innovationsmanagement 		V,Ü		2	2	S	
			V,Ü/PJ		4	3		R20
10	Wahlpflichtmodul 1	WPM		A	≥4	6		
	Wahl gemäß Absatz 11 nach veröffentlichtem WPM-Katalog				X	6	X	X
11	Wahlpflichtmodul 2	WPM		B	≥6	9		
	Wahl gemäß Absatz 11 nach veröffentlichtem WPM-Katalog				X	9	X	X
	Masterarbeit			C		28		
	Mündliche Masterprüfung			C		2		M45
	Summe				46+X	90		

(8) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- und Modulteilprüfungen

Keine Regelungen abweichend von § 11 SPOMa - Allgemeiner Teil.

(9) Terminierte Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Nicht zutreffend.

(10) Gewichtung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Keine Regelungen abweichend von § 16 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 SPOMa - Allgemeiner Teil.

(11) Wahlpflichtmodule

Die Module 10 und 11 sind Wahlpflichtmodule. Die zu den Wahlpflichtmodulen gehörenden WPM-Kataloge werden jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Die Studierenden haben dabei mindestens drei ECTS-Punkte aus dem WPM-Katalog Wirtschaft, mindestens drei ECTS-Punkte aus dem WPM-Katalog Technik sowie mindestens drei ECTS-Punkte aus dem Bereich Sprachen, die keine englischsprachigen Kurse sind, zu erbringen.

Im Rahmen der Wahlpflichtmodule müssen mindestens 12 ECTS-Punkte mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen werden. Dabei muss in beiden Wahlpflichtmodulen jeweils mindestens eine benotete Prüfungsleistung erbracht werden. Die Prüfungsform hat den fachlichen und didaktischen Anforderungen der Module zu entsprechen.

Bei der Auswahl der Module stehen die/der Studiengangsleiter/in in fachlichen und die/der Studiengangsreferent/in in organisatorischen Fragen den Studierenden beratend zur Seite.

Eine Liste der gewählten Module muss zu Beginn des Semesters von den Studierenden der/dem Studiengangsleiter/in zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die/der Studiengangsleiter/in kann in der Genehmigung auch äquivalente Module anderer Masterstudiengänge der Hochschule Konstanz oder anderer Hochschulen sowie Universitäten als Module im Wahlpflichtmodul zulassen.

(12) Exkursionen

Im Rahmen der Module können Exkursionen angeboten werden.

(13) Masterarbeit

Die Masterarbeit wird an der Hochschule Konstanz oder an der Hochschule Konstanz in Zusammenarbeit mit einem Industrieunternehmen oder einer weiteren Hochschule/Universität durchgeführt. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Das Thema der Masterarbeit wird von dem/der Betreuer/in der Hochschule Konstanz festgelegt. Bei Beteiligung eines Industrieunternehmens werden der/die Betreuer/in des Unternehmens in den Prozess mit einbezogen. Die endgültige Freigabe des Themas erfolgt durch den/die Studiengangsleiter/in. Die Masterarbeit muss danach von der/dem Studierenden bei dem/der Studiengangsleiter/in angemeldet werden. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate ab dem in der Anmeldung genannten Starttermin.

Die Abwicklung der Masterarbeit erfolgt ansonsten nach § 23 SPOMa – Allgemeiner Teil.

Im Verlauf der Masterarbeit sind durch den/die Betreuer/in der Hochschule Rücksprachetermine mit den Studierenden vorzusehen. Die Häufigkeit orientiert sich dabei an der gegebenen Notwendigkeit. Als Richtwert sind im Rahmen der Masterarbeit sechs Termine einzuplanen.

(14) Mündliche Masterprüfung

Zum Abschluss des Studiums wird eine Mündliche Masterprüfung entsprechend § 24 SPOMa - Allgemeiner Teil abgehalten. Diese besteht aus einer Präsentation der Masterarbeit in Form eines 30-minütigen Vortrages mit einer anschließenden Befragung zur Arbeit. In der Regel werden die Prüfer/innen der Masterarbeit auch als Prüfer/innen der Mündlichen Masterprüfung bestellt. Sollte die/der Betreuer/in des durchführenden Unternehmens nicht als Prüfer/in zur Verfügung stehen, nimmt als zweite/r Prüfer/in ein/e weitere/r Professor/in der Hochschule Konstanz teil. Dies ersetzt jedoch nicht die Notengebung für

den schriftlichen Teil durch die/den Betreuer/in des durchführenden Unternehmens.

Vor Antritt der Mündlichen Masterprüfung müssen alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Pflichtmodule, alle Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule sowie die Masterarbeit abgelegt und mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sein.

(15) Mastergrad

Es wird der Abschlussgrad Master of Engineering (abgekürzt: M.Eng.) vergeben.“

2. Änderung von § 2

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester, in den Studiengängen Architektur und Business Information Technology vier Semester und im berufsbegleitenden Studiengang Mechatronik (MME) Automatisierungstechnik (§ 42b) fünf Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, sowie die Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeit der Masterarbeit.

Für Studierende, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/2022 eingeschrieben sind, gilt gemäß § 29 Absatz 3a Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) und Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums eine von der Regelstudienzeit nach Satz 1 abweichende, für jedes dieser Semester um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit; das Wissenschaftsministerium kann diese Regelung durch Rechtsverordnung auf weitere Semester erstrecken.“

3. Änderung von § 3

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen abgenommen.“

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Modul- bzw. Modulteilprüfungen für die Masterprüfung sowie die Masterarbeit und gegebenenfalls die Mündliche Masterprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem im Prüfungsplan für den jeweiligen Studiengang (Besonderer Teil) festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom/von der Studierenden nicht zu vertreten.

Für Studierende verlängern sich gemäß § 32 Absatz 5a Sätze 1 und 2 LHG die Fristen nach Satz 1 in

einem Studiengang je Semester jeweils um ein Semester, insgesamt um höchstens drei Semester, wenn sie im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/2022 in diesem Studiengang eingeschrieben sind oder waren. Das Wissenschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung die Verlängerung der Studien- und Prüfungsfristen entsprechend Satz 2 auch für Studierende anordnen, die in späteren Semestern in diesem Studiengang eingeschrieben sind oder waren.“

4. Änderung von § 10

Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. über die Genehmigung eines Rücktritts von Prüfungen (§ 19 Abs. 3),“

5. Änderung von § 18

§ 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Wiederholungen von Modul- bzw. Moduleilprüfungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modul- bzw. Moduleilprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene benotete oder unbenotete Modul- bzw. Moduleilprüfungen können unter Beachtung der in § 3 Abs. 6 festgelegten Fristen wiederholt werden. Werden die Fristen nach § 3 Abs. 6 für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen versäumt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3) Nicht bestandene benotete Modul- bzw. Moduleilprüfungen können, sofern die in § 3 Abs. 6 festgelegten Fristen eingehalten werden, einmal wiederholt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen benoteten Modul- bzw. Moduleilprüfung in Ausnahmefällen – innerhalb der in § 3 Abs. 6 genannten Fristen - auf schriftlichen Antrag zulassen. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

6. Änderung von § 19

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zu prüfende Person kann von Modul- bzw. Moduleilprüfungen bis unmittelbar vor Prü-

fungsbeginn ohne Angabe von Gründen oder mit Angabe eines Grundes (siehe Absatz 3) durch Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung zurücktreten.“

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Modul- bzw. Moduleilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn

1. ein Prüfungstermin ohne schriftliche Rücktrittserklärung versäumt wird,
2. eine schriftliche oder praktische Modul- bzw. Moduleilprüfung (z. B. ein Bericht) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen unter der Nummer 1 (MIE) finden erstmals Anwendung im Wintersemester 2023/24. Sie finden keine Anwendung auf Studierende, die im Wintersemester 2023/24 in das zweite oder ein höheres Semester eingestuft sind.

Konstanz, 19. Januar 2023

gez.
Präsidentin
Prof. Dr. Sabine Rein